

Weerth, Carsten

**Article — Digitized Version**

## Summarische Vorab-Anmeldungen in Freizonen

BDZ-Fachteil

*Suggested Citation:* Weerth, Carsten (2005) : Summarische Vorab-Anmeldungen in Freizonen, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 11/2005, pp. F85-F86

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/168047>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

auch des Erfüllens der vertraglichen Vereinbarung vom Jahresbeginn, kann der Käufer nunmehr auch für die erste Einfuhr nachweisen, dass der ursprünglich angesetzte Rechnungspreis bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr je Waschmaschine von 300,- € zu hoch war. Denn auch für diese Waschmaschinen bekommt er nunmehr den Preisnachlass in Höhe von 8%. Diesen kann er aber jetzt nur im Rahmen der Erstattungsregelung des Art. 236 ZK geltend machen. Eine Erstattung ist grundsätzlich möglich, da sie dem Grunde und der Höhe nach bereits im maßgebenden Zeitpunkt festgestanden hat (s.a. Z 5101 Abs. 15 Unterabs. 3)<sup>6</sup>.

### Nach dem maßgebenden Zeitpunkt gewährte Preisermäßigungen

Sofern Preisermäßigungen nicht im Rahmen eines schon vorher abgeschlossenen Vertrages vereinbart worden sind, kann es durchaus vorkommen, dass der Verkäufer den Preisnachlass nachträglich gewährt und damit ein neuer Preis für die Ware zustande kommt.

Beispiel:

Der Käufer hat im laufenden Jahr schon 5.000 Mikrowellen zu einem Preis von 50,- € je Mikrowelle beim Verkäufer bezogen und diese jeweils in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Bei der nächsten Lieferung von weiteren 2.000 Mikrowellen räumt der Verkäufer dem Käufer nunmehr einen Mengenrabatt von 2,- € je Mikrowelle ein und gewährt diesen Rabatt auch nachträglich für die schon bezogenen 5.000 Mikrowellen.

Die Rechnung lautet demnach wie folgt:

2.000 Mikrowellen zu je 50,- €	=	100.000,- €
abzüglich Mengerabatt je 2,- €	-	4.000,- €
abzüglich nachträglicher Rabatt für 5.000 Mikrowellen	-	10.000,- €
Gesamtrechnungsbetrag	=	86.000,- €

Der Rabatt für die aktuelle Lieferung der Mikrowellen (2.000 Stück) kann problemlos gewährt werden, da er dem Grunde

und der Höhe nach im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung in Höhe von 4.000,- € für die zu bewertende Ware feststeht.

Anders verhält es sich bei dem nachträglich gewährten Rabatt in Höhe von 10.000,- € für die zuvor gelieferten 5.000 Mikrowellen. Der Rabatt kann bei der aktuellen Lieferung keine Berücksichtigung finden, da er sich nicht auf die zu bewertenden Waren bezieht. Eine nachträgliche Berücksichtigung bei den vorherigen Abfertigungen kann ebenfalls nicht erfolgen, da der Rabatt erst im Nachhinein vom Verkäufer gewährt wurde. Im maßgebenden Zeitpunkt, der Annahme der Zollanmeldung der Mikrowellen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr betrug der tatsächlich gezahlte/zu zahlende Preis für die Mikrowellen jeweils 50 €,-/Stück. Eine Änderung dieses Preises nach dem maßgebenden Zeitpunkt ohne dass der Rabatt zumindest dem Grunde und der Höhe nach in diesem Zeitpunkt schon festgestanden hat, ist nicht mehr möglich (s.a. Z 5101 Abs. 15 Unterabs. 4)<sup>7</sup>.

Entsprechendes gilt auch für den Fall, wenn nach dem maßgebenden Zeitpunkt eine Preiserhöhung zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wird, um z. B. negativen Auswirkungen zu geringer Preise zu entgehen.

Beispiel:

Eine Ware wird zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet und unterliegt aufgrund des geringen Preises einem Anti-Dumping Zoll. Nach erfolgter Annahme der Zollanmeldung und Überlassung der Waren vereinbaren Verkäufer und Käufer daraufhin einen höheren Kaufpreis, um den Anti-Dumping Zoll zu umgehen. Der höhere Kaufpreis wird dann auch tatsächlich gezahlt.

Eine Berücksichtigung des höheren Kaufpreises mit der Folge des Wegfalls des Anti-Dumping Zolls ist in diesem Fall nicht möglich, da die Änderung nach dem maßgebenden Zeitpunkt vorgenommen wurde. Änderungen nach dem maßgebenden Zeitpunkt können aber zollrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden, selbst wenn sie dadurch zu höheren Preisen führen.

<sup>6</sup> Müller-Eiselt, EG-Zollrecht, 4229 Rz. 401

<sup>7</sup> Müller-Eiselt, EG-Zollrecht, 4229 Rz. 410

## Summarische Vorab-Anmeldungen in Freizonen

Von Dipl.-Finanzw. Carsten Weerth B. Sc., Bremen

### A. Einleitung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>1</sup> ist die so genannte „kleine Reform“ des Zollkodex (auch „Zollkodex 2005“) verabschiedet worden, welche wesentliche Neuerungen einführt. Die Neuerungen sind zur Einführung des Risikomanagements und zur Erhöhung der Sicherheit der Warenverkehre erforderlich.<sup>2</sup>

Eingefügt werden u. a. die Artikel 36 a bis 36 c ZK zur summarischen Vorab-Anmeldung bei der Einfuhr, die Artikel 182 a bis 182 d ZK zur summarischen Vorab-Anmeldung bei der Ausfuhr

und geändert werden die Artikel 170 Abs. 2 und 176 Abs. 2 ZK. Gestrichen werden die Artikel 43 bis 45 ZK (Form und Ausnahmen der Summarischen Anmeldung) und die „Mitteilung der Wiederausfuhr“ in Artikel 182 Abs. 3 Satz 1 ZK. Bestehen bleibt dagegen der Artikel 49 ZK (Frist für die Abgabe einer Zollanmeldung nach der Summarischen Anmeldung). Die VO 684/2005 ist bereits seit dem 11. Mai 2005 in Kraft getreten, die wesentlichen Neuerungen gelten jedoch erst nach Inkrafttreten der neu formulierten ZK-DVO, welche derzeit diskutiert wird. Der von der Europäischen Kommission im Internet veröffentlichte Änderungsvorschlag der ZK-DVO<sup>3</sup> umfasst die Einfügung von insgesamt 45 Artikeln und fünf Anhängen in die

<sup>1</sup> ABl. EU 2005 Nr. L 117/13.

<sup>2</sup> Vgl. Erwägungsgründe zur VO 648/2005, insbesondere die Nrn. 1, 4 und 7.

<sup>3</sup> EU-Kommission, im Internet unter [http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/common/consultations/customs/article\\_2057\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/common/consultations/customs/article_2057_de.htm).

bestehende ZK-DVO, die Streichung von vier Artikeln, die Neufassung von 22 Artikeln (oder Absätzen davon) und die Ergänzung von 9 Artikeln (oder Absätzen davon).

## B. Auswirkungen auf die Freizonen

Der große zollrechtliche Vorteil der Freizonen des Kontrolltyps I war bislang die Möglichkeit, Waren aus Drittländern ohne Gestellung von Seewärts einzuführen (vgl. Artikel 38 Abs. 1 Buchst. b ZK i. V. m. Artikel 170 ZK). In diesen Fällen bestand keine Pflicht zur Gestellung und Abgabe einer Zollanmeldung.<sup>4</sup> Diese Waren sind lediglich nach Eingang in die Freizonen in die jeweilige Bestandsaufzeichnung anzuschreiben (vgl. Artikel 170 Abs. 1 ZK i. V. m. Artikel 806 ZK-DVO). Ausnahmen bestanden bislang nur für bestimmte, in Artikel 170 Abs. 2 ZK genannte Waren.<sup>5</sup>

Mit der Änderung von Artikel 170 Abs. 2 ZK und von Artikel 176 Abs. 2 ZK wird die summarische Vorab-Anmeldung bei der Einfuhr auch für Freizonen eingeführt: Neben den bislang bestehenden Ausnahmen sind künftig auch Waren den Zollbehörden zu gestellen, „wenn sie von außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft unmittelbar in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden“ (vgl. Artikel 170 Abs. 2 ZK n. F.). Vorab ist „für Waren, die von außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft unmittelbar in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, nach den Artikeln 36 a bis 36 c oder 182 a bis 182 d eine jeweilige summarische Anmeldung abzugeben“ (vgl. Artikel 176 Abs. 2 ZK n. F.).

Diese summarische Vorab-Anmeldung ist nach den Regeln der neuen Artikel 36a bis 36c ZK (Einfuhr) oder Artikel 182 a bis 182 d ZK (Ausfuhr) abzugeben. Grundsätzlich ist die Vorab-Anmeldung von der Person abzugeben, die die Waren in das/aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder die Verantwortung für die Beförderung der Waren übernimmt. Der Inhalt der summarischen Vorab-Anmeldung wird im neuen Anhang 30 A ZK-DVO geregelt. Die summarische Vorab-Anmeldung erfolgt grundsätzlich elektronisch, es können jedoch auch Handels-, Hafen- oder Beförderungsangaben verwendet werden, sofern sie die erforderlichen Einzelheiten enthalten; in Ausnahmefällen können von den Zollbehörden summarische Vorab-Anmeldungen in Papierform zugelassen werden (vgl. Artikel 36 b und Artikel 182 d ZK). Eine summarische Vorab-Anmeldung bei dem Verbringen in das Zollgebiet ist immer dann nicht erforderlich, wenn fristgerecht vorzeitig eine Zollanmeldung abgegeben wird, welche die erforderlichen Informationen enthält (vgl. Art. 36 c Abs. 1 ZK). Bei dem Verbringen aus dem Zollgebiet im Rahmen des Ausfuhrverfahrens ist grundsätzlich vor dem Ausgang der Waren bei der Ausfuhrzollstelle

eine Zollanmeldung abzugeben (Art. 182 b Abs. 1 ZK). Wenn für die Wiederausfuhr keine Ausfuhranmeldung erforderlich ist, reicht eine summarische Vorab-Anmeldung aus (Art. 182 c Abs. 1 ZK). Die Fristen für die summarische Vorab-Anmeldung werden in der ZK-DVO festgelegt werden, die derzeit diskutiert wird. Für die Einfuhr auf dem Seeweg wird eine Frist von „mindestens 24 Stunden bevor die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, mit Ausnahme der Fälle, wenn der Transport weniger als 24 Stunden beträgt“ diskutiert.<sup>6</sup> Für die Ausfuhr wird 2 Stunden vor Abgang der Waren bei der Ausfuhrzollstelle verlangt; wenn die Zollanmeldung nicht elektronisch abgegeben wird, soll die Frist 4 Stunden betragen<sup>7</sup> (diese Fristen gelten sinngemäß für summarische Vorab-Anmeldungen bei der Ausgangszollstelle im Falle der Wiederausfuhr).

## C. Bewertung

Der große zollrechtliche und wirtschaftliche Vorteil, dass Waren beim direkten Verbringen aus dem Drittland nicht zu stellen und anzumelden sind, geht verloren. Die Einführung der summarischen Vorab-Anmeldungen auch in Freizonen stellt sowohl die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten als auch alle betroffenen Wirtschaftsbeteiligten (Reeder, Speditionen, Einführer, etc.) vor große Herausforderungen. Mit In-Kraft-Treten des neuen Zollkodex werden eine Vielzahl von Vorab-Anmeldungen fristgerecht von den Wirtschaftsbeteiligten abgegeben werden und von der Zollverwaltung geprüft werden müssen. Sind die elektronischen Voraussetzungen schon erfüllt (z. B. ATLAS-Einfuhr, Internetzollanmeldung) so kann der Mehraufwand bei allen Beteiligten ggf. geringer als erwartet ausfallen. Die elektronischen Voraussetzungen auf der Ausfuhrseite (ATLAS-Ausfuhr, Internetzollanmeldung bei der Ausfuhr) sind in Vorbereitung und für Mitte 2006 angekündigt. Aber was ist mit den Transporteuren, die weiterhin auf dem Papierwege Vorab-Anmeldungen abgeben wollen? Das wird zu einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand führen. Ebenfalls große Probleme sind für den Fall zu erwarten, dass die Europäische Kommission – wie bereits angekündigt – die ZK-DVO (und damit den neuen Zollkodex) ohne große Übergangsfristen – etwa 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU – in Kraft treten lässt. Sind dann schon alle technischen und elektronischen Systeme voll funktionsbereit?

In jedem Fall ist es ratsam, sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Zollverwaltung, vorbereitet zu sein.

Für die Zukunft bleibt die Frage, ob sich Freizonen des Kontrolltyps I noch als vorteilhaft erweisen. Zollrechtlich und wirtschaftlich sind große Vorteile mit der kleinen Zollkodex-Reform abgeschafft worden. Vermutlich werden die großen Freizonen des Kontrolltyps I zunächst weiterhin bestehen bleiben. Das wirtschaftsfördernde Etikett „Freizone“ ist zu sehr in den Köpfen der Entscheider verhaftet. Aber es wird interessant sein, die Entwicklung aufmerksam zu verfolgen. Die wirtschaftlichen Vorteile von den Freizonen unter den neuen Bedingungen beschränken sich ggf. nur auf das Ausfuhrerstattungsrecht und das Umsatzsteuerrecht.

Freizonen des Kontrolltyps II werden von den Neuerungen weniger stark betroffen sein, da auch derzeit die Waren zu stellen und anzumelden sind.

<sup>6</sup> So der Entwurf von Artikel 183 b ZK-DVO.

<sup>7</sup> So der Entwurf von Artikel 791 c ZK-DVO.

<sup>3</sup> EU-Kommission, im Internet unter [http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/common/consultations/customs/article\\_2057\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/common/consultations/customs/article_2057_de.htm).

<sup>4</sup> Ebenso Schulze/Hebenstreit in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 3. Aufl., Rn. 1123.

<sup>5</sup> – a) Waren, die sich in einem Zolllagerverfahren befinden, das durch ihr Verbringen in die Freizone oder das Freilager beendet wird; die Gestellung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine Befreiung von der Gestellungspflicht im Rahmen des betreffenden Zollverfahrens zugelassen worden ist;  
– b) Waren, für die eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben ergangen ist, die ein Verbringen dieser Waren in die Freizone oder ein Freilager zulässt;  
– c) bestimmte Gemeinschaftswaren, für die auf Grund des Verbringens in die Freizone oder das Freilager die Maßnahmen anwendbar werden, die grundsätzlich an die Ausfuhr der betreffenden Waren anknüpfen, sofern dies in einer besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist.